

Statuten der Grünliberalen des Kantons Zürich

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2004,
zuletzt revidiert an der Generalversammlung vom 19. August 2020

I Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Kanton Zürich (glp) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Ort des Sekretariats. Die Grünliberalen Kanton Zürich sind Mitglied bei der Grünliberalen Partei Schweiz.

II Zweck

Die Grünliberalen des Kantons Zürich bezwecken

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

III Gliederung und Mitgliedschaft

Die Grünliberalen ZH gliedern sich in Bezirks-, Orts- und Kreisparteien. Innerhalb der Partei können zudem Netzwerke mit besonderen Anliegen (z.B. Frauenvernetzung) gebildet werden.

Über die Anerkennung dieser Parteien sowie der Netzwerke entscheidet der Vorstand. Der Vorstand der Grünliberalen ZH entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen ZH steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der Grünliberalen ZH erfolgen kann.
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Erfolgte der Ausschluss auf Antrag einer Bezirks- oder Ortspartei, die den Ausschluss selber schon beschlossen hat, entscheidet der kantonale Vorstand abschliessend. Andernfalls bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

Bei allen anderen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV Mittel und Haftung

Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberalen ZH von höchstens Fr. 250.- eingezogen. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen ZH haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Grünliberalen ZH streben Diversität u.a. hinsichtlich Geschlechter, Generationen, Herkunft und Regionen in ihren Gremien an.

Die Organe der Grünliberalen ZH sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Parteileitung
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Ende Jahr zur Budgetabnahme zusammen. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; ein von mindestens 10 Mitgliedern rechtzeitig und schriftlich eingebrachter Behandlungsgegenstand wird auf die Traktandenliste gesetzt. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Zusätzliche ausserordentlichen Versammlungen finden innerhalb 2 Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens 10 Mitglieder schriftlich verlangen. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes, der Parteileitung und der RechnungsrevisorInnen für je zwei Jahre
- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
- d) Genehmigung von Parteizielen und -programmen
- e) Abschliessende Bereinigung der Nationalratsliste
- f) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für Regierungs- und Ständerat
- g) Fassen von umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen
- h) Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen
- i) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- j) Beschlüsse über weitere Geschäfte.

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.

Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, namentlich aus VertreterInnen der Bezirksparteien, VertreterInnen der Netzwerke, VertreterInnen der Mitglieder und den Mitgliedern der Parteileitung.

Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Vorstandsmitglieder, die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

StellvertreterInnen sind möglich und werden vom Vorstand genehmigt. Der/die Stellvertreter/in hat nur ein Stimmrecht, wenn sein ordentliches Vorstandsmitglied entschuldigt abwesend ist.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- b) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen oder die Lancierung von Referenden, sofern drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen
- c) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- d) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen
- f) Wahl der KassierIn,
- g) Bestätigung der Anstellung der GeschäftsführerIn
- h) Wahl der Zürcher Delegierten unter Berücksichtigung der Bezirke der Grünliberalen Partei Schweiz für ein Jahr
- i) Nomination der Zürcher Vorstandsvertreter und des Präsidiums zuhanden der Grünliberalen Partei Schweiz
- j) Nomination der Mitglieder der Parteileitung der Grünliberalen ZH zuhanden der Mitgliederversammlung
- k) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- l) Erteilung von Aufträgen an die Geschäftsstelle, Arbeitsgruppen und Kommissionen
- m) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der Grünliberalen ZH nach aussen sowie Erlass eines Finanz- und Behördenabgabereglements

Parteileitung

Die Parteileitung besteht von Amtes wegen aus dem Parteipräsidium, dem/der Fraktionspräsidenten/in, dem/der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Parteileitung ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vertretung der Grünliberalen Kanton Zürich nach aussen
- b) Erarbeitung und Verabschiedung von öffentlichen Stellungnahmen
- c) Umsetzung von politischen Kampagnen und Werbemassnahmen

- d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- e) Betreuung und Unterstützung der Bezirks- und Ortsparteien und Netzwerke
- f) Überwachung und Koordination der administrativen und finanziellen Belange der Partei
- g) Anstellung der GeschäftsführerIn im Auftrag des Parteipräsidiums
- h) Einsetzen von Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Kommissionen
- i) Erteilung von Aufträgen an die Geschäftsstelle, Arbeitsgruppen und Kommissionen
- j) Ergreifung aller weiteren nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallenden Massnahmen, die dem Erreichen des Vereinszwecks dienen

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer RevisorIn. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Statuten wurden erstmals an der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2004 genehmigt und zuletzt an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. August 2020 in der vorliegenden Fassung revidiert genehmigt.

Das Präsidium:

Corina Gredig



Co-Präsidentin glp Kanton

Nicola Forster



Co-Präsident glp Kanton Zürich

Jörg Mäder



Vizepräsident glp Kanton Zürich